

„Ergänzende Richtlinien für die Vereinsförderung“

Vorwort

Vereine nehmen vielfältige gesellschaftliche Aufgaben auf sozialem, kulturellem und sportlichem Gebiet wahr und leisten somit einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl. Die Ortsvereine unterstützen wirkungsvoll die Stadt. Sie bieten allen Bürgerinnen und Bürgern und im Besonderen den Kindern und Jugendlichen eine große Vielfalt von Freizeitmöglichkeiten.

Diese Leistungen werden vorwiegend von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern erbracht. Sie engagieren sich besonders in der Kinder- und Jugendarbeit, in der gesundheitlichen Prävention und von Personen mit Migrationshintergrund.

Sach- und Dienstleistungen

Unabhängig davon kann den örtlichen Vereinen, Parteien, Verbänden und Religionsgemeinschaften im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten eine Hilfestellung zuteil werden.

Leistungen der Kommune können beispielsweise sein

- a) Einsatz des Personals
- b) Einsatz des kommunalen Maschinenparks
- c) Zurverfügungstellung von Materialien
- d) Überlassung von Räumlichkeiten und Grundstücken
- e) Erbringung von Verwaltungsleistungen (z.B.: Beantragung von Sperrungen und Beschilderungen, Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen, organisatorische Hilfestellungen)

Dokumentation

Die Leistungen der Kommune sind wie folgt zu dokumentieren.

- a) im Falle vom Personaleinsatz ist dies anhand von Stundennachweisen zu erbringen.
- b) beim Einsatz des Maschinenparks in Form von errechneten Maschinenstunden bzw. von festgelegten Stundensätzen.
- c) die überlassenen Materialien sind in Höhe des tatsächlichen Wertes zu dokumentieren.
- d) bei der Überlassung der Räumlichkeiten und Grundstücken sind die ortsrechtlichen Bestimmungen und Verträge anzuwenden und in Höhe der bei einer entgeltlichen Nutzung entstandenen Größenordnung incl. Nebenkosten in Ansatz zu bringen.
- e) Die Verwaltungsleistungen sind auf Grundlage der Verwaltungskostenordnung zu dokumentieren.

Nachweis

Alle kommunalen Leistungen im Rahmen der Vereinsförderung (incl. der Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen) im Sinne dieser Regelungen sind haushaltsrechtlich darzustellen.

Zuständigkeitsregelungen/Genehmigung

Über Unterstützungen im beschränktem Umfang (bis 2.500 € netto) im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister bzw. der jeweilige Vertreter im Amt. Der Bürgermeister kann im Rahmen des Direktionsrechtes die Entscheidungsbefugnis delegieren. Darüber hinausgehende Dienstleistungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Magistrates.

In Folge der Interessenkollision dürfen Entscheidungsträger nicht Vorstandsmitglieder des begünstigten Vereins sein.

Über Entscheidungen des Bürgermeisters ist der Magistrat in der Regel vor der Gewährung der Sach- und Dienstleistungen zu informieren.

Anspruchsberechtigte

Die Leistungen beschränken sich nicht nur auf gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände. Ein Rechtsanspruch auf gemeindliche Unterstützung besteht nicht.

Dillenburg, den 18.09.2008
gez.

Lotz
Bürgermeister